

Informationen zur Aufenthaltsbewilligung (B)

1. Gültigkeitsdauer

Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt.

2. Aufenthaltszweck und Bedingungen

Die Aufenthaltsbewilligung wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt (z.B. Verbleib beim Ehegatten, Studium etc.) und kann mit Bedingungen (Absolvierung eines Sprachkurses, Schuldenabbau etc.) verbunden werden.

3. Verlängerung

Das Formular (Verfallsanzeige) wird anhand der vorhandenen Adressdaten direkt an die betreffende Person verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist zusammen mit einer Kopie des heimatlichen Reisedokuments **spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer** bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

4. Erwerbstätigkeit

a) Ehegatten von Schweizern und von Niederlassenen

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Schweizer Bürgern sowie von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können ohne weitere Bewilligung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

b) Ehegatten von Aufenthaltern

Im Familiennachzug zugelassene Angehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung können ohne Bewilligung eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben oder die Arbeitsstelle wechseln.

c) Zur Erwerbstätigkeit zugelassene Personen

Ausländische Staatsangehörige aus einem Drittstaat, welche einen Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit beantragen möchten, müssen via Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch einreichen. **Der Entscheid ist im Ausland abzuwarten.**

5. Kantonswechsel

Wollen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie **im Voraus** eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch um Kantonswechsel bei der Migrationsbehörde des **neuen Kantons** einzureichen.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben Anspruch auf einen Kantonswechsel, wenn sie **nicht arbeitslos** sind und **keine Widerrufsründe** nach Art. 62 AIG¹ (u.a. Nichteinhalten von Bedingungen, Straffälligkeit, Schulden, Sozialhilfe) vorliegen.

Die Ab- und Anmeldung bei den betroffenen Wohnsitzgemeinden hat innerhalb von **14 Tagen** zu erfolgen.

6. Auslandsaufenthalt

Eine Aufenthaltsbewilligung erlischt u.a. bei einer **Abmeldung ins Ausland** oder bei einem **Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten**. Vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen diese Frist nicht.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Das Migrationsamt überprüft den Aufenthalt, wenn er durch falsche Angaben oder durch wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich herausstellt, dass die Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs eines Aufenthaltsrechts geschlossen oder aufrechterhalten wird.

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)

8. Überprüfung/Beendigung Aufenthalt

Das Migrationsamt überprüft ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht auch bei Wegfall des Aufenthaltszwecks (Trennung) oder bei Vorliegen von **Wider-rufsgründen** (u.a. Nichteinhalten von Bedingungen, Straffälligkeit, Schulden, Sozialhilfe).

Diese Umstände können dazu führen, dass eine Bewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert wird. Mit dem Entscheid kann auch eine **Wegweisung** aus der Schweiz verbunden werden.

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Auskünfte erteilt die Wohnsitzgemeinde sowie das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadors-hof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.